OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303259/18/Bm/Rd

Datum:
Linz, 14. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des DI (FH) M K, vertreten durch Anwaltssocietät X & Partner, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Juni 2022, GZ: 0033702/2021 AS/VS, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 664 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Juni 2022, GZ: 0033702/2021 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1, 118 Abs. 3 und 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl.Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 126/2017 iVm §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4, 155 Abs. 1 und 161 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, eine Geldstrafe von 3.320 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 134 Stunden verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Der Beschuldigte, Herr DI (FH) M K, geboren am X, hat als verantwortlicher Beauftragter der Firma X GmbH, mit Sitz in X (FN: X – im Folgenden kurz ‚Firma') bestellt für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen im örtlichen Bereich der Baustelle ‚X' in X (Dienstort: X), und somit als nach § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:
Die Firma hat als Gewerbetreibende demnach Arbeitgeberin im Sinne des ASchG am 10.03.2021 auf der Baustelle ‚X' in X (Baustelle im Sinne des § 2 Abs. 3 dritter Satz) den Arbeitnehmer Ö O, geb.: X mit dem Abbauen der E Konsolgerüstbühne in ca. 10 m Höhe beschäftigt. Nach dem Befestigen der Kranketten an einem Bühnenteil begab sich der Arbeitnehmer auf die daneben befindliche Konsolgerüstbühne. Der Arbeitnehmer wurde somit auf einem erhöhten Standplatz bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0 m Höhe (tatsächlich ca. 10 m) beschäftigt. Obwohl Absturzgefahr bestand waren keine Absturzsicherungen (§ 8 BauV), Abgrenzungen (§ 9 BauV) oder Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) angebracht und der Arbeitnehmer auch nicht durch geeignete persönliche Schutzausrüstung gesichert.
Dadurch wurde § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Z 4 BauV übertreten, wonach an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen Verkehrswegen bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0 m Höhe Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 8 bis 10 BauV vorhanden sein müssen und Arbeitnehmer gemäß § 9 Abs. 4 BauV den Bereich zwischen Abgrenzung und Absturzkante nur betreten dürfen, wenn sie durch geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind. Die Firma wäre als Arbeitgeberin gem. § 118 Abs. 3 ASchG i.V.m. § 155 Abs. 1 BauV dazu verpflichtet gewesen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) entsprechend eingehalten werden, hat somit gegen diese Bestimmung verstoßen und sich gem. § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG strafbar gemacht."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, unter Anwendung des § 20 VStG, beantragt.

Begründend wurde hiezu zunächst vorgebracht, dass die seitens des Arbeitsinspektorates behauptete Verwaltungsübertretung des § 7 BauV keine Anwendung finde, da für die konkrete, vom verunfallten Arbeitnehmer verrichtete Tätigkeit, ein Ausnahmetatbestand des § 7 BauV, demnach § 60 Abs. 9 BauV, gegeben sei. Der verunfallte Arbeitnehmer sei mit dem Abtragen des Gerüsts beauftragt und beschäftigt gewesen, und zwar mit der Demontage eines Gerüstbauteils. Das gegenständliche Gerüst sei im 3. OG außen um das Gebäude herum befestigt gewesen. Es habe insofern keine Absturzgefahr auf dem Gerüst selbst gegeben, da dieses als Schutz- und Arbeitsgerüst zu diesem Zweck überhaupt erst angebracht worden sei. Für diese Arbeiten seien aus sicherheitstechnischen Gründen ein Schutzgerüst (Absturzsicherung) mit E Fix Klappbühnen, demnach einem Arbeits- und Schutzgerüst der Gerüstgruppe IV gemäß DIN 4420, auf dem Fußbodenniveau des 3. OG hergestellt worden. Es würden demnach die §§ 55 ff BauV für die Errichtung und Verwendung dieser Gerüstteile zur Anwendung gelangen. Gemäß § 60 BauV müssen Gerüste entsprechend der Regelausführung oder statischen Berechnung gemäß § 56 BauV errichtet werden. Die exakte Vorgangsweise für Montage und Demontage dieses Gerüsts habe der technischen Beschreibung samt Montage und Betriebsanleitung des Herstellers entnommen werden können. Sowohl die Montage als auch die Demontage sei durch fachkundige und erfahrene Mitarbeiter, die sich exakt an die Vorgaben der Anleitung gehalten haben, erfolgt. ISd hier zur Anwendung gelangenden § 60 Abs. 9 BauV dürfen für die Montage und Demontage von Gerüstbauteilen Gerüstlagen von mindestens 40 cm Breite von unterwiesenen erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern bei günstigen Witterungsverhältnissen begangen werden, auch wenn keine Maßnahmen nach § 7 getroffen worden seien.
Aus diesem Grund sei die Bestimmung des § 60 Abs. 9 BauV zur Anwendung gelangt und könne weder dem konkreten Mitarbeiter noch dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung zur Last gelegt werden.
Zum Kontrollsystem wurde vorgebracht, dass sowohl das Unternehmen als auch der Beschwerdeführer bemüht sei, jedwede Form von Arbeitsunfällen zu vermeiden, weshalb diverse Ebenen der Informationsvermittlung und Schulung jedes einzelnen Mitarbeiters sowie ein weiterführendes Kontrollsystem auf verschiedenen Ebenen der hierarchischen Strukturen des Unternehmens eingeführt worden seien. Laufende Schulungen würden nicht nur intern erfolgen, sondern würden auch noch zusätzlich wiederkehrende Unterweisungen durch eine externe Sicherheitsfachkraft durchgeführt werden. Anlässlich der Schulungen würden auch die Bauausführung und Arbeitsverfahren bei Ab- und Aufbauten von Klappbühnen im Detail besprochen und die einhergehenden Sicherungsmaßnahmen, insbesondere in Form von Absturzsicherungen im Detail erörtert werden. Die Verweise und Querverweise in den Informationsprotokollen würden sich auf die von der AUVA und BUAK herausgegebene Broschüre „Sicherheit am Bau“ beziehen. Sämtliche Mitarbeiter, auch der verunfallte, würden laufend durch interne und externe Kräfte geschult. Für jede Baustelle würde eine Evaluierungsmappe erstellt und an den jeweils vor Ort tätigen Polier übergeben werden. Im konkreten Fall sei

die Evaluierungsmappe vom Beschwerdeführer verfasst und dem Polier D R übergeben worden. Die Evaluierungsmappe beinhalte ab Seite 18 die Sicherheitsbestimmungen iZm Arbeiten auf Arbeitsbühnen und Gerüsten, wobei die zu verwendenden Arbeitsmittel im Detail dargelegt werden, ebenso wie Schutzausrüstung und relevante Arbeitsvorgänge. Sämtliche Mitarbeiter seien mehrfach bezüglich Arbeiten iZm Konsolgerüsten nachweislich unterwiesen worden. Der zuständige Polier sei das vor Ort tätige Organ der X GmbH und überprüfe laufend sämtliche Arbeiten. Er stelle somit die Aufsichtsperson vor Ort auf der Baustelle dar. Seine direkte Vertretung und damit auch Stellvertretung des Poliers sei der jeweilige Vorarbeiter. Im gegenständlichen Fall sei dies A M gewesen. Zudem seien die permanent vor Ort tätigen Mitarbeiter mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet, sodass die Einhaltung der von ihnen erteilten Anweisungen gewährleistet werden könne. Darüber hinaus kontrolliere auch der Bauleiter wöchentlich zumindest zwei- bis dreimal die Einhaltung sämtlicher Vorschriften auf der Baustelle. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Baustelle habe der Beschwerdeführer diese sogar öfters aufsuchen können und habe sich nahezu täglich ein aktuelles Bild von den Arbeiten verschaffen können. Dabei seien keine Auffälligkeiten bzw Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften hervorgekommen. Der Beschwerdeführer sei in laufendem Kontakt mit dem vor Ort tätigen Polier gestanden, da die zu verrichtenden Bauarbeiten tagesaktuell zu erörtern gewesen seien und idZ auch allfällige Vorkommnisse berichtet haben werden können. Selbst der Baukoordinator (Fa. F) sei wöchentlich anwesend gewesen und habe laufend Überprüfungen vorgenommen, wobei keine Auffälligkeiten bzw Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften hervorgekommen seien. Es sei sogar ausdrücklich angeführt worden, dass ausreichend PSA vorhanden seien und diese sinnvoll eingesetzt werden. Zudem sei der bautechnische Sachverständige DI C L zusätzlich mit der Besichtigung und Begehung jeder einzelnen Baustelle in unregelmäßigen Abständen beauftragt worden, sodass keine Vorbereitung auf derartige Kontrollen möglich gewesen sei. Hierüber seien Protokolle angefertigt und bei Bedarf Maßnahmen mitgeteilt worden. Auch hierdurch sei bei der gegenständlichen Baustelle keine Unregelmäßigkeit hervorgekommen.

Ergänzend zu den angeführten Maßnahmen finde jährlich eine Arbeitssicherheitssitzung statt, bei welcher zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre besprochen und vom Unternehmen eine Unfallstatistik erarbeitet werde. Dabei würden die gewonnenen Erfahrungen herangezogen werden, um nach Möglichkeit Unfälle oder sonstige Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden. Zusätzlich zur laufenden Kontrolle der vor Ort befindlichen Arbeiten würden seitens der vor Ort befindlichen Aufsichtsperson, sohin der jeweiligen Poliere, auch Vorkommnisse gemeldet, welche beinahe zu einem Unfall geführt hätten. Diese würde auch in jährlichen Arbeitssicherheitssitzungen erörtert und verarbeitet werden. Das Unternehmen sei hierdurch in der Lage, auf allfällige Gefahren zu reagieren und prophylaktisch Maßnahmen zu setzen, damit es zu keiner gefährlichen Situation bzw zu keinen Unfällen komme. Es würden auch ausreichende Sicherheitsvertrauenspersonen eingesetzt werden, wobei für die

gesamte Unternehmensgruppe 5 verschiedene Vertrauenspersonen vorhanden seien. Das Unternehmen verfüge selbst über zwei Sicherheitsvertrauenspersonen, und zwar G B und G W.

Die zum Einsatz kommenden Kranfahrer würden weiterführend geschult und zusätzlich bei Beginn jeder einzelnen Baustelle unterwiesen. Dies sei selbstverständlich durch den vor Ort befindlichen Polier mit den vor Ort tätigen Kranfahrer am 14. September 2020 durchgeführt worden. Werden durch den Beschwerdeführer oder durch den vor Ort befindlichen Polier bzw Vorarbeiter Sicherheitsmängel wahrgenommen, würden sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung eines allfälligen Missstandes eingeleitet werden. Für die Umsetzung sei der vor Ort zuständige Polier verantwortlich und diesbezüglich auch mit hinreichenden Befugnissen ausgestattet. Die jeweiligen Mitarbeiter seien verpflichtet, Missstände bzw allenfalls auch durch Drittfirmen verursachte Sicherheitsrisiken umgehend dem zuständigen Polier zu melden, sodass dieser geeignete Maßnahmen setzen könne. Werden Missstände aufgedeckt bzw vom Polier bzw Mitarbeiter erkannt, werden diese Mitarbeiter sofort von der Baustelle abgezogen, bis der Missstand behoben worden sei.
Wenn ein Mitarbeiter bei der Nichteinhaltung von Sicherheitsregeln beobachtet werde, würden unverzügliche Anweisungen durch Polier und Bauarbeiter sowie eine neuerliche Unterweisung erfolgen. Ergänzend hiezu werde eine Verwarnung ausgesprochen und der Arbeitnehmer der Geschäftsführung gemeldet. Je nach Verstoß und Dringlichkeit habe der jeweilige Mitarbeiter eine sachbezogene Nachunterweisung vorzunehmen. Wenn ein Mitarbeiter trotz derartiger Maßnahmen und Nachunterweisung die Sicherheitsregeln nicht einhalte, sei in weiterer Folge eine Unterredung mit der Geschäftsleitung erforderlich und werde mit dieser abgeklärt, ob eine weitere Zusammenarbeit noch tragbar sei. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen können auch sofortige arbeitsrechtliche Maßnahmen gesetzt werden, wenn die Schwere des Verstoßes ein weiteres Zusammenarbeiten mit der jeweiligen Person unzumutbar mache. Der zuständige Polier sei auch jederzeit berechtigt, Arbeiter der Baustelle zu verweisen, wenn dies aus seiner Sicht erforderlich sei. Die Vorfälle und Maßnahmen werden, sofern es tatsächlich zu einem solchen komme, umgehend mit dem Beschwerdeführer zunächst telefonisch erörtert und direkt mit diesem die weitere Vorgehensweise geklärt. Sollte der Beschwerdeführer nicht auf der Baustelle sein, werde umgehend mit dem Polier abgeklärt, ob ein zusätzliches persönliches Erscheinen erforderlich sei und individuell beurteilt. Dies sei aufgrund der vorhandenen technischen Möglichkeiten innerhalb weniger Minuten möglich.

Durch den Maßnahmenkatalog und einer Vielzahl an Schnittstellen werde von Seiten des Unternehmens gewährleistet, dass Sicherheitsmängel bereits durch interne und externe Sicherheitsorgane vorzeitig erkannt und unterbunden werden.

Im konkreten Fall habe es neben den hauseigenen Kontrollen und den Kontrollen durch den bestellten DI L noch ergänzende Kontrollen durch die Fa. F-Sicherheitsfachkraft als Baukoordinator, gegeben. Diese sei faktisch wöchentlich vor Ort und habe Baustellenkontrollen durchgeführt. Hierfür seien entsprechende Besuchsprotokolle angefertigt und die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften kontrolliert worden. Auch hierbei seien keine weiteren Sicherheitsmängel hervorgekommen. Zudem würden auch nur speziell geschulte und als besonders verlässlich bekannte Mitarbeiter des Unternehmens mit Kontrollbefugnissen ausgestattet, sodass die Einhaltung der Vorschriften gewährleistet werden könne. Insofern seien wirksame und effektive Kontrollen vonseiten des Unternehmens bzw des Beschwerdeführers an mehreren Ebenen gesetzt worden. Diese Kontrollmaßnahmen würden darüber hinaus nicht nur durch den Beschwerdeführer selbst, sondern auch durch weitere, insbesondere externe Organe laufend und stichprobenartig ohne Ankündigung überprüft werden.

Im konkreten Fall habe das Unternehmen und der Beschwerdeführer als verantwortlicher Beauftragter demnach sowohl ein hinreichend internes als auch durch unabhängige und objektive externe Stellen eingerichtetes Kontrollsystem errichtet, um die Einhaltung sämtlicher Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Auch der Maßnahmenkatalog, welcher durchzusetzen wäre, sofern einzelne Verstöße hervorkommen bzw erkennbar werden, sei hinreichend, um den Eintritt von Unfällen und Verstößen zu vermeiden.
Aufgrund der umfassenden Arbeitserfahrung des Mitarbeiters, der durchgängig korrekt ausgeführten Abbauten von Klappbühnen in den Vorwochen und sogar am selben Tag, sei eine Überprüfung eines jeden einzelnen Arbeitsschrittes auch nicht erforderlich gewesen und werde Derartiges auch durch die relativ strenge Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gefordert.

Vielmehr sei iZm der umfassenden Novellierung des VStG durch den Gesetzgeber eine klare Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems gefordert. In Anlehnung an die legistischen Vorgaben sei ein Aufrechthalten der bisherigen Praxis der Behörden und Verwaltungsgerichte zur Frage, ob ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet worden sei, nicht mehr denkbar.

Der Beschwerdeführer habe dargelegt, dass zusätzlich zu seinen laufenden Kontrollen vor Ort ein erfahrener und hervorragend geschulter Polier als weitere permanent präsente Aufsichts- und Kontrollperson implementiert und diese darüber hinaus noch durch den ebenfalls langjährig erfahrenen Vorarbeiter unterstützt worden. Hierdurch sei eine Mehrfachkontrolle gewährleistet gewesen und das Vier-Augen-Prinzip mehr als verwirklicht worden.
Durch externe Kontrollen von mehreren unabhängigen Seiten, welche stichprobenartig und unangekündigt durchgeführt werden, sei zusätzlich zu den internen Kontrollen eine darüber hinaus gehende Sicherheitsebene eingerichtet

worden, die zusätzlich Schutz und Unfallprophylaxe gewährleisten solle. Die regelmäßigen Schulungen von internen und externen Spezialisten würden darüber hinaus gewährleisten, dass sowohl die vor Ort tätigen Mitarbeiter als auch das eingesetzte Aufsichtspersonal über potentielle Gefahren informiert seien und die Arbeiten sohin im Sinne der gültigen Vorschriften, aber vor allem ohne Gefährdung der eingesetzten Mitarbeiter ausgeführt werden können.

In Anbetracht dieser umfangreichen Schulungs- und Kontrollmaßnahmen sei im konkreten Fall von der Vorlage eines das Verschulden ausschließenden Kontrollsystems auszugehen.
Der Beschwerdeführer habe alle relevanten Umstände dargelegt, welche konkreten Maßnahmen ergriffen worden seien, um die Einhaltung der erteilten Anordnungen betreffend die Beachtung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu gewährleisten, ebenso welche Kontrollen eingerichtet worden seien und wie das laufende Reporting im Kontrollsystem funktioniert habe. Insofern seien sogar die von der Judikatur geforderten strengen Darlegungsobliegenheiten gänzlich erfüllt worden.

Da sich die belangte Behörde bei ihrer Begründung aber nicht an die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens orientiert habe, sondern nur punktuell die Sicherheitsunterweisungen als nicht ausreichend hervorgehoben habe, habe sie das angefochtene Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Bei rechtlich richtiger Ermittlung und Würdigung des relevanten Sachverhalts, hätte sie zum Entschluss gelangen müssen, dass ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet worden sei und demnach keine schuldhafte Tatbegehung anzunehmen sei.

Zudem sei ein Konvolut an Dokumenten und Lichtbildern übermittelt worden, aus welchen ersichtlich sei, dass ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet worden sei.

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Beischaffung des Strafaktes zu GZ: X, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2023, zu welcher die Verfahrensparteien eingeladen wurden. Die belangte Behörde wurde durch Mag. G W vertreten. Das Arbeitsinspektorat OÖ Ost war durch Ing. H G vertreten. Weiters wurden Arbeitsinspektor Ing. K P, A M (Vorarbeiter), D R (Polier) als Zeugen geladen und einvernommen. Der ebenfalls geladene Zeuge Ö Ö ist nicht erschienen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist verantwortlicher Beauftragter der X GmbH mit Sitz in X und war bei der gegenständlichen Baustelle „X“, X für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt.

Am 10. März 2021 wurde der Arbeitnehmer O Ö beauftragt, die E Fix Fertigbühne vom 3. Stock des Gebäudes abzubauen und in weiterer Folge im 2. Stock für weitere Arbeiten aufzubauen. Die Fertigbühne befand sich etwa in einer Höhe von 10 m. Nach dem Befestigen der Kranketten an einem Bühnenteil hat sich der Arbeitnehmer auf die daneben befindliche Konsolgerüstbühne gestellt und wurde erstere vom Kranführer angehoben. Durch die Anhebung der einen Gerüstbühne entstand auf der danebenliegenden Bühne ein offener ungesicherter Bereich. Der Arbeitnehmer war zu diesem Zeitpunkt weder mit einer Absturzsicherung gesichert noch trug er die persönliche Schutzausrüstung. Beim Anheben der Gerüstbühne verhakte sich der Belag der Bühne mit dem Geländer der daneben befindlichen Bühne, auf welcher der ungesicherte Arbeitnehmer stand. Durch das Anheben dieser Bühne wurde diese aus dem Ankerschuh gehoben und kippte senkrecht nach unten, wodurch der Arbeitnehmer in die Tiefe stürzte und sich dabei tödliche Verletzungen zuzog.
D R war als Polier für die gegenständliche Baustelle verantwortlich und am Unfalltag nicht auf der Baustelle. A M war als Vorarbeiter und Vertreter des Poliers R auf der Baustelle zuständig.
Der Belag der Bühnen wies jedenfalls eine Breite von mindestens 40 cm auf, in der Regel haben die Beläge bei den gegenständlichen Konsolgerüstbühnen eine Breite von 1,50 m.
Bei dem auf der gegenständlichen Baustelle verwendeten Gerüst handelt es sich um eine Fertigbühne der Marke E Fix. Diese Fertigbühne (Klappbühne) stellt ein Konsolgerüst dar, welches als Arbeitsgerüst oder als Schutzgerüst verwendet werden kann. Die einzelnen Fertigbühnen werden in drei Teilen an die Baustelle geliefert, nämlich die Klappbühnen, die Konsolen und etwaiges Zubehör. Vor Ort auf der Baustelle werden die Bühnen aufgeklappt und die Konsolen eingehängt, in weiterer Folge wird dieses so fertig montierte Gerüst mit dem Kran angehoben und an der Außenwand in einbetonierte Aufhängeschlaufen eingehängt. Das Gerüst weist ein fix montiertes klappbares Geländer auf, das aus einer 50 cm hohen Schutzblende und einer Brustwehr, die an Geländerstützen montiert ist, besteht. Die Bühnen können verschiedene Längen (4,50 m, 3m, 2m) aufweisen. Reicht die Länge einer Bühne als Gerüst nicht aus, werden mehrere Bühnen nebeneinander gehängt; zum Absichern von eventuell auftretenden Zwischenräumen werden entweder Ausgleichsbühnen oder Pfostenbelege verwendet; die Pfostenbeläge werden genagelt.

Bei Bedarf werden beim Gerüst zur Absicherung seitlich Wehren angebracht; gegenständlich waren diese nicht vorhanden, da die einzelnen Klappgerüste rund um das Gebäude geführt wurden. Bei der in Rede stehenden Baustelle wurden die einzelnen Klappbühnen Stück für Stück wie oben beschrieben, an der Außenwand in die Aufhängeschlaufen eingehängt und wurden, soweit notwendig, (vorgefertigte) Ausgleichsbühnen aufgesetzt.
Der Abbau des Gerüstes erfolgt im umgekehrten Ablauf. Beim Wegheben der einzelnen Bühnen werden vier Ketten vom Kran aus an der Bühne befestigt und wird das Gerüst mit den Konsolen angehoben; das Entfernen der Konsolen erfolgt dann am Boden. Gegenständlich war durch das Wegheben der einzelnen Bühnen die jeweils daneben befindliche Bühne ohne seitliche Absturzsicherung.
Standgerüste stehen im Gegensatz zur gegenständlichen Klappbühne auf festem Untergrund und bestehen aus unterschiedlichen Einzelteilen wie Rahmen, Steher, Konsolen, Verstrebungen, Halter, Belagsflächen, Wehren, Gitter etc. Diese Einzelteile werden vor Ort nah an der in Bearbeitung stehenden Gebäudefront nach und nach zusammengesetzt und nach Fertigstellung am Gebäude verankert.

Bei der vorliegenden Baustelle wurde mit dem Polier die Montage bzw die Demontage des Gerüstes besprochen, auch, dass dabei die entsprechende Bedienungsanleitung einzuhalten ist. Konkrete Anweisungen bezüglich des Tragens der persönlichen Schutzausrüstung oder des Treffens anderer Sicherheitsvorkehrungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erteilt, da aus seiner Sicht § 60 Abs. 9 BauV anwendbar ist.

Das Kontrollsystem wurde derart geschildert, dass jährliche Unterweisungen und Sicherheitsschulungen für die Mitarbeiter erfolgen und grundsätzlich einmal jährlich und vor jeder Baustellentätigkeit eine Sicherheitsunterweisung erfolgt bzw vor dem Einrichten einer Baustelle eine Baustellenevaluierung durchgeführt wird. Bei der Baustellenevaluierung werden die Gefahren, die auftreten können, ermittelt und entsprechende Vorkehrungen diesbezüglich vorgeschlagen und in ein Protokoll aufgenommen. Die Arbeiter, die auf der Baustelle tätig sind, werden insofern unterwiesen, als der Polier das Protokoll mit den Arbeitern vor Beginn der Baustelle durchgeht. Dieses Protokoll liegt im Baucontainer auf. Auf der Baustelle liegen auch die Bedienungsanleitungen für die Bauprodukte auf. Die Bedienungsanleitungen werden im Rahmen der jährlichen Schulungen mit den Mitarbeitern durchbesprochen. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften bzw bei Nichttreffen von Sicherheitsmaßnahmen wird der Mitarbeiter direkt darauf angesprochen und mündlich verwarnt. Bei einem weiteren Vorfall des Mitarbeiters erfolgt eine Meldung an die Geschäftsführung. Der Ausspruch von Verwarnungen bzw die Meldung an die Geschäftsführung können durch den Polier als auch durch den Vorarbeiter erfolgen. Beide haben die Befugnis, die Mitarbeiter auf Missstände anzusprechen.

Das Unternehmen wird auch von einer externen Sicherheitsfachkraft betreut, wobei die Sicherheitsfachkraft jede Baustelle unangemeldet und spontan besucht. Von der externen Sicherheitsfachkraft wird der SIGE-Plan erstellt und liegt dieser auf der Baustelle auf. Über Baustellenbesichtigungen wird ein Protokoll aufgenommen, im Unternehmen verteilt und auch dem Beschwerdeführer vorgelegt, welcher wiederum mit dem Polier das Protokoll bespricht. Von der Sicherheitsfachkraft wurden die gegenständlichen Gerüste überprüft und für in Ordnung befunden. Es erfolgen regelmäßige Schulungen hinsichtlich der Verwendung von Arbeitsmitteln durch die Sicherheitsfachkraft bzw durch die Hersteller, insbesondere bei erstmaliger Verwendung von Arbeitsmitteln sowie jährliche Unterweisungen.
Es erfolgen wöchentliche Besuche durch den Baustellenkoordinator, welche protokollarisch dokumentiert werden.

Der Beschwerdeführer war drei bis viermal wöchentlich auf der konkreten Baustelle und wurden dabei mit dem Polier die jeweiligen Arbeitsschritte bzw auch die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen besprochen. Vom Beschwerdeführer wird vor Ort kontrolliert, dass die erforderlichen Geländer und Schutzgerüste vorhanden sind. Bei Rundgängen auf den Baustellen wird überprüft, ob die entsprechenden Vorkehrungen auch tatsächlich getroffen wurden. Die Poliere des Unternehmens besitzen eine entsprechende Ausbildung und sind höherqualifiziert als landläufig bei Polieren davon auszugehen ist. Die jeweiligen Poliere wissen daher von selbst, was zu tun ist bzw welche entsprechenden Vorkehrungen zu treffen sind.

Die auf der gegenständlichen Baustelle tätigen Arbeitnehmer, auch der verunfallte Arbeitnehmer, sind mit der Tätigkeit der Montage und Demontage des Gerüstes vertraut gewesen, da diese Tätigkeit schon mehrmals von ihnen vorgenommen wurde. Bei den Arbeitnehmern hat es sich um zuverlässige Mitarbeiter gehandelt.

D R (seit 15 Jahren als Polier tätig), war seit September 2020 auf der konkreten Baustelle als Polier beschäftigt. Neben der Überprüfungstätigkeit wurde von ihm auch Bürotätigkeit vorgenommen, Maurerarbeiten werden von ihm jedoch nicht durchgeführt. Zum Unfallzeitpunkt war er nicht mehr auf der Baustelle tätig, sondern schon einer anderen Baustelle zugeteilt. Seine Vertretung wurde vom Vorarbeiter M übernommen. Der Vorarbeiter hat vom Polier fachliche Anweisungen erhalten, ob auch über den Abbau des Gerüstes gesprochen wurde, war D R nicht mehr erinnerlich. Ihm war nicht mehr erinnerlich, ob er den Vorarbeiter dahingehend angewiesen hat, dass er und die Mitarbeiter bei der Demontage des Gerüstes die PSA tragen müssen. Generell wurden die Mitarbeiter von ihm angewiesen, welche Arbeitsschritte zu setzen sind. Die externe Sicherheitsfachkraft war ein- bis zweimal vor Ort. Die Mitarbeiter wurden vom Polier generell vor dem Einrichten der Baustelle anhand des Protokolls der Baustellenevaluierung eingewiesen. Die aufgelisteten Punkte des Evaluierungsprotokolls werden mit dem Beschwerdeführer durchgegangen und besprochen. Danach werden die Mitarbeiter anhand dieses Protokolls durch den Polier angewiesen. Tägliche Unterweisungen

haben nicht stattgefunden, da die Mitarbeiter vor dem Einrichten der Baustelle unterwiesen wurden und sohin wissen mussten, was zu tun ist. Der Baustellenkoordinator war mehrmals auf der Baustelle und wurde die Baustelle in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüft. Die hierüber angefertigten Protokolle werden dem Polier zur Kenntnis gebracht. Vorgefundene Mängel werden vom Baustellenkoordinator mit dem Polier gleich vor Ort besprochen, ansonsten werden die Mängel dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Schulungen in sicherheitstechnischer Hinsicht werden auch vom Polier abgehalten. Der Polier ist befugt, den fehlverhaltenden Mitarbeiter von der Baustelle abzuziehen. Vom Polier wird die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen täglich kontrolliert, da er sich den ganzen Tag auf der Baustelle befindet. Beim Auffallen von sicherheitstechnischen Mängeln erfolgt eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer, um diese zu beheben. Mängel werden auch vom Vorarbeiter an den Polier gemeldet und kann auch der Vorarbeiter Anweisungen zur Mängelbehebung erteilen.

A M war am 10. März 2021 auf der konkreten Baustelle als Vorarbeiter tätig. Er selbst war nicht mit dem Abbau des Gerüsts beschäftigt, sondern zum Unfallzeitpunkt auf der anderen Seite des Gebäudes tätig. Die beiden Mitarbeiter Ö waren von ihm angewiesen, das Gerüst umzusetzen. Anweisungen in sicherheitstechnischer Hinsicht wurden nicht erteilt, da alle Mitarbeiter im Unternehmen unterwiesen sind und daher selbst wissen müssen, was zu tun ist. PSA war im Baucontainer vor Ort vorhanden. Vom Vorarbeiter wurde in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es sich beim „Umsetzen“ der Gerüstbühne um eine sehr gefährliche Tätigkeit handelt, und er selbst in das Gebäude gegangen wäre und sich nicht auf die daneben befindliche Gerüstbühne gestellt hätte.
Vom Vorarbeiter erfolgen grundsätzlich keine Anweisungen, werden jedoch augenscheinliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt, werden die Mitarbeiter darauf angesprochen. Wird der Anweisung nicht gefolgt, ergeht eine Meldung an den Polier bzw an den Beschwerdeführer. Diese Meldungen erfolgen mündlich, schriftliche Vermerke werden darüber nicht angefertigt.
Der Vorarbeiter wird vom Polier R anlässlich dessen Runden auf der Baustelle kontrolliert und wird er bei etwaigen Vorkommnissen vom Polier darauf angesprochen. Grundsätzlich erfolgen Besprechungen über Tätigkeiten auf der Baustelle in fachlicher Hinsicht. Sicherheitstechnische Anweisungen erfolgen dann, wenn neue Tätigkeiten zu machen sind bzw Tätigkeiten, die von den Mitarbeitern noch nie vorgenommen wurden. Wurden Tätigkeiten schon mehrfach von den Mitarbeitern vorgenommen, wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Mitarbeiter wissen, was zu tun ist. Hinsichtlich des Anhängens bzw Tragens der PSA wurden vom Vorarbeiter am Tattag keine Anweisungen an die Mitarbeiter gegeben. Von den beiden Mitarbeitern Ö wurde die Tätigkeit des Demontierens bzw Versetzen des Gerüstes schon mehrmals durchgeführt und war der verunfallte Mitarbeiter schon länger im Unternehmen beschäftigt. Der verunfallte Mitarbeiter

wurde jährlich unterwiesen und erfolgte auch eine Unterweisung nach Unfällen bzw Beinahe-Unfällen.
Der Beschwerdeführer war wöchentlich auf der Baustelle; die Sicherheitsfachkraft ebenfalls wöchentlich, ebenso der Baustellenkoordinator bzw war dieser alle zwei Wochen auf der Baustelle. Die Evaluierungsmappe war dem Vorarbeiter bekannt und wurde der Inhalt dieser mit dem Polier durchgegangen.

Welche konkreten Sicherungsmaßnahmen bzw welche konkreten Sicherheitsvorkehrungen beim „Umsetzen“ der Gerüstbühne zu ergreifen waren, wurden vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und wurde auch nicht ausgeführt, wie und durch wen Kontrolltätigkeiten durchgeführt werden, nachdem der Polier einer anderen Baustelle zugewiesen wurde.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, auf den eingeholten Strafakt der StA W, den Aussagen des Beschwerdeführers und des Vertreters des Arbeitsinspektorates sowie den Aussagen der einvernommenen Zeugen.
Vom Beschwerdeführer wurde unbestritten belassen, dass der Arbeitnehmer O Ö mit dem Umsetzen von Konsolgerüstbühnen in ca. 10 m Höhe beschäftigt wurde und keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen vorhanden waren bzw vom Arbeitnehmer keine PSA getragen wurde und das Gerüst auf einer Seite offen war.

Die Feststellungen zum Aufbau und zur Montage des in Rede stehenden Konsolgerüstes ergeben sich aus den diesbezüglich vorgelegten Technischen Beschreibungen und Montage- und Betriebsanleitungen sowie den Darlegungen des Beschwerdeführers. Der Vertreter des Arbeitsinspektors hat diesen Darlegungen nicht widersprochen. Die Feststellungen zum Standgerüst basieren auf den Ausführungen des Vertreters des Arbeitsinspektorates und der ÖNORM 4007 betreffend Gerüste.

Die Aussagen der Zeugen D R (Polier) und A M (Vorarbeiter) wirkten glaubwürdig und widersprachen sich nicht. So wurden von beiden Zeugen einhellig die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Kontrollsystem bestätigt, dass jährliche Sicherheitsunterweisungen im Unternehmen stattfinden, dass eine Baustellenevaluierung vor Baustelleneinrichtung stattfindet, das Ergebnis protokollarisch festgehalten und mit dem Polier vor Beginn der Arbeiten durchgegangen wird, sowie dass der Polier wiederum die Anweisungen an seine Mitarbeiter weitergibt. Ebenso wurde von beiden Zeugen deckungsgleich ausgeführt, dass gegenüber den beiden Mitarbeitern Ö keine Anweisung bezüglich des Anhängens bzw der Verwendung der PSA beim gegenständlichen Gerüstabbau bzw Gerüstumsetzens erfolgte. Beide (Polier und Vorarbeiter) haben die Meinung vertreten, dass aufgrund der jährlichen Schulung der Mitarbeiter und aufgrund der Baustellenunterweisung bei Einrichtung der Baustelle, aber auch aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den beiden Mitarbeitern um langjährige Mitarbeiter des

Unternehmens handelt und von diesen schon mehrfach die Tätigkeit des Gerüstumsetzens der verwendeten Faltgerüstbühnen vorgenommen wurde, davon ausgegangen werden konnte, dass diese wissen würden, was dabei zu tun bzw zu beachten ist. Vom einvernommenen Vorarbeiter M wurde der Vorgang des Weghebens der Gerüstbühne auch als gefährlich eingestuft bzw wahrgenommen. Die angeführte Häufigkeit der Baustellenbesuche des Beschwerdeführers, der Sicherheitsfachkraft und des Baustellenkoordinators konnte von den einvernommenen Zeugen bestätigt werden, ebenso, dass über die stattgefundenen Besuche Protokolle erstellt und das Ergebnis mit dem Polier bzw Vorarbeiter durchgegangen wurden.

4.3. Dem Beweisantrag auf Hinzuziehung eines bautechnischen Sachverständigen zur Frage, ob das Befestigen und Verbinden der Gerüstteile sowie das Entfernen derselben eine Montage und Demontage des gegenständlichen Gerüstes nach § 60 Abs. 9 BauV darstellt, war nicht stattzugeben, da dies eine Rechtsfrage darstellt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.

Gemäß § 7 Abs. 2 BauV liegt Absturzgefahr vor:
1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben, Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,

3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1 m Absturzhöhe,
4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2 m Absturzhöhe.

Gemäß § 60 Abs. 9 BauV dürfen für die Montage und Demontage von Gerüstbauteilen von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern bei günstigen Witterungsverhältnissen Gerüstlagen von mindestens 40 cm Breite begangen werden, auch wenn keine Maßnahmen nach § 7 getroffen wurden.

5.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Baustelle der Arbeitnehmer O Ö mit dem Abbau der E Konsolgerüstbühne auf einem Standplatz in ca. 10 m Höhe beschäftigt war und – obwohl Absturzgefahr bestand – keine Absturzsicherung, Abgrenzung oder Schutzeinrichtung angebracht und der Arbeitnehmer auch nicht mittels einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert war. Durch das Anheben eines Teils der Gerüstbühne verhakte sich der Belag der Bühne mit dem Geländer der daneben befindlichen Bühne, auf welcher der Arbeitnehmer stand, die in der Folge senkrecht nach unten kippte und der Arbeitnehmer dadurch in die Tiefe stürzte und sich dabei tödliche Verletzungen zuzog.

Vom Beschwerdeführer wurde dieser Sachverhalt an sich auch nicht bestritten, allerdings wurde eingewendet, dass gegenständlich die Ausnahmebestimmung des § 60 Abs. 9 BauV zur Anwendung komme.

5.3. Im 7. Abschnitt der Bauarbeiterschutzverordnung finden sich die Bestimmungen betreffend Gerüste, wobei die Bestimmungen der §§ 55, 56 und 57 jedenfalls Allgemeingültigkeit besitzen. Die § 58 und § 59 stellen auf die Verwendungsart (Arbeitsgerüst oder Schutzgerüst) ab. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde auf § 59 Abs. 5 BauV verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass sich diese Bestimmung auf Fanggerüste bezieht, vorliegend aber die Bestimmungen über Arbeitsgerüste wesentlich sind.
§ 60 BauV enthält bestimmte Anforderungen, die beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten erfüllt werden müssen. Wohl könnte man – wie die Behörde im Straferkenntnis anführt – nach dem semantischen Gehalt und bei enger Auslegung über den Begriff „Aufstellen“ von einem grundsätzlichen Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 60 BauV bei Konsolgerüsten ausgehen, da solche Gerüste im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs nicht „aufgestellt“, sondern eingehängt werden. Dafür würde auch Abs. 4 der Bestimmung sprechen, wo hinsichtlich des Standortes des Gerüstes auf tragfähige Unterlagen bzw auf

einen entsprechenden sicheren Untergrund zu achten ist. Dies würde wohl aber eine äußerst enge Auslegung darstellen. Vielmehr wird der Ansicht des Beschwerdeführers zu folgen sein, wonach sich § 60 BauV allgemein auf Gerüste bezieht und die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nicht von einem bestimmten Verwendungszweck oder einer Bauart abhängt. Auch ist dem Beschwerdeführer insoweit zuzustimmen, als aus den Begriffen „Montage“ und „Demontage“ nicht geschlossen werden kann, dass Abs. 9 des § 60 BauV nicht auf Konsolgerüste anwendbar ist. Tatsächlich wird man das Einhängen des Gerüstes an der Außenwand in einbetonierte Aufhängeschlaufen als Montage bzw das Aushängen als Demontage sehen können. Wesentlich ist jedoch, dass die in Abs. 9 bestimmte Ausnahme betreffend Sicherungsmaßnahmen nur bei der Montage und Demontage von Gerüstbauteilen Anwendung findet. Ausgehend davon, dass die Regelungen über Gerüste in der BauV darauf abzielen, Gefahren für Arbeitnehmer zu erkennen und diesen wirksam zu begegnen, wird die Bestimmung, die eine ansonsten erforderliche Schutzmaßnahme wegfallen lässt, eng auszulegen sein, zumal das Aufstellen/Abtragen von Gerüsten wie auch die Durchführung von Arbeiten auf solchen schon grundsätzlich ein erhebliches Gefährdungspotential mit sich bringt. Demgemäß ist der Begriff Gerüstbauteile im Zweifel restriktiv auszulegen.
Fest steht gegenständlich, dass die Arbeit, die zum Unfall geführt hat, den Zweck hatte, das Gerüst von der oberen Etage zu entfernen, also von einer Demontage auszugehen ist.
Nach dem Beweisverfahren wurden dazu vier Kranketten an der Bühne befestigt und dann das gesamte Gerüst (inklusive Konsolen) und eben nicht einzelne Bauteile mit einem Kran weggehoben. Von einer Demontage von einzelnen Gerüstbauteilen kann demnach nicht gesprochen werden, was bedeutet, dass die Ausnahmebestimmung des § 60 Abs. 9 BauV gegenständlich nicht zur Anwendung gelangt.
Da vorliegend die Demontage zu beurteilen war, ist nicht von Relevanz, in welcher Form die Montage des Gerüstes, nämlich ob in Bauteilen oder in ihrer Gesamtheit, erfolgte.

5.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was

für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

Vom Beschwerdeführer wurden zur Überprüfung des installierten Kontrollsystems allgemein gehaltene Darlegungen, jährliche Sicherheitsunterweisungen durch die externe Sicherheitsfachkraft, baustellenbezogene Einschulungen durch den Polier bzw den Vorarbeiter, nach vorausgehenden Protokollbesprechungen mit dem Beschwerdeführer angeführt. Weiters wurde dargelegt, dass wöchentliche Begehungen der externen Sicherheitsfachkraft und des Baustellenkoordinators stattfanden und der Bauleiter aufgrund der räumlichen Nähe die Baustelle zwei bis dreimal wöchentlich aufsuchte. Der Beschwerdeführer stand in laufendem Kontakt mit dem zuständigen Polier, wobei die tägliche Kontaktaufnahme jedoch in erster Linie der Erörterung des Baustellenfortschritts diente. Wie die Verhandlung hervorgebracht hat, erfolgte weder durch den Beschwerdeführer noch durch den Polier bzw den Vorarbeiter eine ausdrückliche Anweisung an den verunfallten Arbeitnehmer sich beim Abbau bzw der Umsetzung der Gerüstbühne, sich mittels PSA zu sichern. Das Kontrollsystem wies diesbezüglich eine Lücke auf, da der Polier und der Vorarbeiter die Unterlassung der Anweisung sich mittels PSA zu sichern, dahingehend begründeten, dass, aufgrund der erfolgten Baustelleneinweisung bzw der jährlichen Sicherheitsweisung, der langjährige Mitarbeiter wissen würde, was zu tun ist, da diese Tätigkeit schon des Öfteren von ihm verrichtet wurde. Vom Vorarbeiter wurde in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es sich beim „Umsetzen“ der Gerüstbühne um eine sehr gefährliche Tätigkeit handelt, und er selbst in das Gebäude gegangen wäre und sich nicht auf die daneben befindliche Gerüstbühne gestellt hätte. Aus dem dargelegten Kontrollsystem konnte nicht entnommen werden, wie sich die Arbeitnehmer im Falle des „Umsetzens“ der Gerüstbühne zu verhalten haben bzw ob und gegebenenfalls welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030; 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN).
Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 9.2.2015, Ra 2015/02/0014; 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).

Auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Arbeitnehmer jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 13.4.2016/02/0051).
Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0006, mwN; 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).
Vom Beschwerdeführer wurde sowohl in der Beschwerde als auch anlässlich der mündlichen Verhandlung das Kontrollsystem im Generellen und baustellenbezogen geschildert. Dabei war festzustellen, dass dem Polier weitreichende Befugnisse gegenüber seinen ihm unterstellten Mitarbeitern zustehen und im Zuge seiner Vorgesetztenfunktion auch die Weitergabe von Anweisungen und die Durchführung von Sicherheitsschulungen zukommt. Die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit vom Beschwerdeführer zum Polier zielt in erster Linie auf den Baufortschritt in fachlicher Hinsicht ab. Dass Kontrollen betreffend die Einhaltung der erteilten Anweisungen zu arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen stattfinden, kam in der mündlichen Verhandlung nicht hervor. Es kam in der mündlichen Verhandlung jedenfalls zutage, dass sowohl der Polier als auch der Vorarbeiter gegenüber dem verunfallten Arbeitnehmer keine Anweisungen zum Tragen der PSA gaben, da beide davon ausgingen, dass die jährlichen Schulungen bzw die Baustellenunterweisung ausreichen würden und es sich um langjährige Mitarbeiter gehandelt hat, sodass beide darauf vertraut haben, dass sie (die Mitarbeiter) wissen, was zu tun sei. Darüber hinaus war der Polier auch bereits einer anderen Baustelle zugeteilt.
Es lag daher eine nicht unwesentliche Lücke im Kontrollsystem vor, wie auch die nachteiligen Folgen der Übertretung gezeigt haben.
Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem hält den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der fehlenden (engmaschigen) Kontrolle bzw unzureichenden Überwachung nicht stand, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien.
Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw der au ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von Absturzsicherungen und aufgrund der Absturzhöhe von ca. 10 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv mit gravierenden Folgen (tödlicher Arbeitsunfall) beeinträchtigt worden.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 3.320 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, straferschwerend wurden keine Umstände gewertet. Mangels Angaben bezüglich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist die belangte Behörde von einer Schätzung, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro und vom Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen und hat diese Schätzung der Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde weder in der Beschwerde noch anlässlich der mündlichen Verhandlung entgegengetreten, sodass diese auch der nunmehrigen Strafbemessung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich herangezogen werden konnte.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen und Evaluierung des installierten Kontrollsystems zu bewegen. Die verhängte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht auch tat- und schuldangemessen, traten

doch durch den tödlichen Arbeitsunfall die schwerwiegendsten nachteiligen Folgen hinzu.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe lag nicht vor, der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit alleine begründet noch keine Anwendung des § 20 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier